

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07. Oktober 2022

Seite 96

75. Jahrgang - Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen und Verwaltungskosten an Kreisstraßen im Landkreis Coburg

Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Landkreis Coburg

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen und Verwaltungskosten an Kreisstraßen im Landkreis Coburg

Auf Grund der Art. 18 abs. 2 a Satz 4 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Verwaltungskostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 15 bis 12.750 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

- (3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages gerechnet.

- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

- (5) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verwaltungskosten der Straßenbauverwaltung nach Maßgabe des Kostenrahmens zu erstatten. Der Kostenrahmen bewegt sich zwischen 75 € und 250 €. Er kann in begründeten Ausnahmefällen sowohl unter- als auch überschritten werden.

- (6) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger oder
 2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Verwaltungskosten

- (1) Die Gebühren und Verwaltungskosten werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der ersten Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.
- (3) Dem Gebührensschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührensschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor ist die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6% zu Grunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Von den Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland
2. der Freistaat Bayern
3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis Coburg entsprechende Gebührenfreiheit gewähren.

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Nichtamtliche Hinweiszeichen außerhalb geschlossener Ortschaften, deren Aufstellung durch den Fachbereich Tiefbau genehmigt wird, sind gebührenfrei.

§ 6 Erstattung

Wird eine Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25 € werden nicht erstattet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten erlaubt, genehmigt oder begonnen wurden.
- (2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Landkreis Coburg vom 23.06.2009 außer Kraft.

Coburg, den 27.09.2022
Landkreis Coburg

Sebastian Straubel
Landrat

Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungs- gebührensatzung

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1. Kreuzungen		
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	15 bis 30
	bis 30 cm Durchmesser	25 bis 55
	bis 50 cm Durchmesser	35 bis 80
	bis 80 cm Durchmesser	55 bis 130
	über 80 cm Durchmesser	85 bis 230
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
1.2.1	höhengleiche Kreuzungen	80 bis 1.025
1.2.2	höhenfreie Kreuzungen	55 bis 515
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschließlich Masten, Schächte und dgl.	55 bis 515
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	70 bis 515
2. Längsverlegungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	15 bis 30
	bis 30 cm Durchmesser	25 bis 55
	bis 50 cm Durchmesser	35 bis 80
	bis 80 cm Durchmesser	55 bis 130
	über 80 cm Durchmesser	85 bis 230
	je angefangene 100 m	
2.2	Gleise, je angefangene 100 m	80 bis 1.025
3. Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)		
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	70 bis 310
3.2	Automaten	40 bis 230
3.3	Verladestellen	70 bis 515
3.4	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	30 bis 125
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	70 bis 515
4. Zufahrten zu Kreisstraßen (Art. 19 BayStrWG)		
		30 bis 55

5. Besondere Benutzungen im Sinne der StVO

5.1 Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km

5.1.1 höhengleiche Kreuzungen
5 je angef. Std.; mind. 30

5.1.2 im Übrigen 3 je angef. Std.; mind. 15

5.2 Werbefahrten oder sonstige Werbeveranstaltungen 20 bis 205

5.3 Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen 25 bis 205

5.4 Drehaufnahmen für Film und Fernsehen

5.4.1 höhengleiche Kreuzungen
25 je angef. Std.; mind. 80

5.4.2 im Übrigen 15 je angef. Std.; mind. 55

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1172 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 49,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖